

**Satzung für die Erhebung von  
Gebühren für das Bestattungswesen  
-Friedhofgebührensatzung-  
vom 01. Juli 2011**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Buttenwiesen folgende Satzung für die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen:

§ 1

Gebührenarten und Gebührenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt

- a) Grabstättengebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) sonstige Gebühren und Kostenersätze

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren werden einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

(4) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren betragen für alle Friedhöfe der Gemeinde

- |  |         |
|--|---------|
| a) beim Ersterwerb des Nutzungsrechts für eine Laufzeit von 20 Jahren für eine Grabstelle              | 495,- € |
| b) beim Weitererwerb des Nutzungsrechts für eine Laufzeit von 20 Jahren für eine Grabstelle            | 390,- € |
| c) beim Ersterwerb des Nutzungsrechts für eine Stelle der Urnenwand bei einer Laufzeit von 10 Jahren   | 165,- € |
| d) beim Weitererwerb des Nutzungsrechts für eine Stelle der Urnenwand bei einer Laufzeit von 10 Jahren | 132,- € |

(2) Die Grabstättengebühr für den Weitererwerb des Nutzungsrechts zur Angleichung an die Ruhefrist (§ 12 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) beträgt pro Monat 1/240 der Gebühr nach Abs. 1 Buchstaben b bzw. 1/120 der Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe d..

(3) Wird eine Grabstelle, für die die Ruhefrist abgelaufen ist das Nutzungsrecht noch besteht vom Nutzungsberechtigten aufgegeben, erfolgt keine Erstattung anteiliger Grabstättengebühren.

### § 3 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen

a) für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich Leichenhausausstattung und Reinigung	40,00 €
b) für die Grabherstellung, Beisetzung und Schließung des Grabes bei Erdbestattungen	
- normale Tiefe (1,80 m)	500,00 €
- Aufpreis für Tieferlegung (2,20 m)	85,00 €
- Kindergrab (bis 10 Jahre)	190,00 €
- Urnen	200,00 €
c) für die Beisetzung von Urnen in der Urnenwand	120,00 €
d) Beförderung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab sowie eigentliche Grablegung	
- Erwachsene/Kinder/Urne	
4 Träger	172,00 €
2 Träger	86,00 €
1 Träger	43,00 €
e) Sargkühlung	30,00 €
f) Abdeckplatte Urnenwand (ohne Inschrift)	45,00 €

### § 4 Sonstige Gebühren und Kostenersätze

(1) Für Leistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde eine am Aufwand orientierte Gebührenfestsetzung treffen.

(2) Für Grabstellen, bei denen das Fundament für ein Grabdenkmal durch die Gemeinde erstellt worden ist, werden anteilige Kosten erhoben.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. April 2006 außer Kraft.

Buttenwiesen, den 28.06.2011

Gemeinde Buttenwiesen

(S)

Beutmüller  
1. Bürgermeister

---

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 30.06.2011 in der Gemeindeverwaltung in Buttenwiesen zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel im Rathaus und den Gemeindetafeln in allen Gemeindeteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.06.2011 angebracht und am 07.07.2011 wieder entfernt.

Buttenwiesen, den 08.07.2011

Gemeinde Buttenwiesen

(S)

Beutmüller  
1. Bürgermeister